



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	002-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.21
Eingereicht am:	28.01.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hiltbold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Hundegesetzgebung zu verschärfen und dem Grossen Rat eine Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten, um damit erstens den Schutz vor Angriffen durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhöhen und derartige Angriffe möglichst zu vermeiden, und zweitens unsere liberale Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich an die restriktiveren Praxen anderer Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn, Aargau und nunmehr Zürich anzupassen, unter anderem und insbesondere dadurch, dass er,

1. eine Liste mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential (inkl. deren Kreuzungen) erstellt und nachführt;
2. den Erwerb und das Halten solcher Hunde einer Bewilligungspflicht mit vorgängiger Eignungsprüfung der Hundehaltenden unterstellt;
3. Massnahmen nach Artikel 12 Hundegesetz nicht nur im Einzelfall, sondern generell für Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 hiavor erlassen kann, wie beispielsweise einen obligatorischen Ausbildungskurs für Hundehaltende von Hunden der Liste gemäss Ziffer 1;
4. den Regierungsrat ermächtigen lässt, im Bedarfsfall generell den Erwerb und das Halten gewisser Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 einzuschränken oder gar zu verbieten.

Begründung:

Der Zürcher Regierungsrat verbot ab 2025 die Neuanschaffung von Rottweilern nach einem folgenschweren Angriff eines Rottweilers Ende Oktober 2024 in Adlikon. Viele Kantone kennen

nunmehr Einschränkungen beim Erwerb und Halten von Hunderassen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (Verbot gewisser Rassen, Rassenlisten, Bewilligungspflicht, Eignungsprüfungen usw.). Schweizweit sind die Zahlen der Hundehaltenden und auch der gemeldeten Vorfälle mit sogenannten Kampfhunden offenbar im Steigen begriffen. Der Kanton Bern kennt keine generellen Einschränkungen bei der Hundehaltung im Hundegesetz von 2012 und gilt schweizweit, bezogen auf das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential, als ausgesprochen liberal. Er führt keine Rassenlisten und der Erwerb und das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential untersteht keiner Bewilligungspflicht. Der Kanton Bern reagiert im Einzelfall erst auf Vorfälle und Meldungen von auffälligen Verhaltensweisen. Angrenzende Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn und Aargau sowie nun der grosse Kanton Zürich sind in diesem Bereich wesentlich strenger. Der jüngste schwere Vorfall mit einem Angriff eines Rottweilers auf ein kleines Kind in Sumiswald zeigt auf, dass auch im Kanton Bern Handlungsbedarf besteht. Es darf auch nicht vernachlässigt werden, dass Hundehaltende von potenziell gefährlichen Hunden geneigt sein könnten, sich vermehrt im Kanton Bern niederzulassen, weil das Halten solcher Hunde – anders als in vielen anderen Kantonen – voraussetzungslos möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit: In einer Zeit, in der in anderen Kantonen eine deutliche Tendenz zu einer stärker kontrollierten Hundehaltung festzustellen ist, muss der Kanton Bern rasch reagieren, um nicht unerwünschten Zulauf von problematischen Hundehaltenden oder Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhalten. Schwerwiegende Vorfälle mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zeigen auch im Kanton Bern auf, dass der Schutz und die Sicherheit erhöht werden müssen.

Verteiler

– Grosser Rat